

## Leitfaden Vertragsgestaltung in Kasachstan

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwälte

Lesen Sie u. a. im Leitfaden:

Einführung

Allgemeines

Außenhandelsgeschäft

Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

Zollrecht

Zertifizierungspflichten

Sicherungsmittel

Einblick in das kasachische Zivilrecht



## Einführung

Kasachstan ist mit seinen 2.717.300 km<sup>2</sup> das neuntgrößte Land der Erde– bei nur 16 Millionen Einwohnern und gleichzeitig der wichtigste Exportmarkt für deutsche Unternehmen in Zentralasien. Vor allem wegen seiner reichen Öl- und Gasvorkommen, aber auch durch seine politische Stabilität, ist Kasachstan in den letzten Jahren vermehrt ins Blickfeld ausländischer Investoren gerückt. Staatssprache ist Kasachisch, allerdings ist das Russische dem Kasachischen gleichgestellt und ebenfalls Behördensprache. Politische Hauptstadt ist Astana im Norden des Landes, das wirtschaftliche Zentrum liegt indes nach wie vor in Almaty, der „Stadt der Äpfelbäume“ im Süden des Landes. Das Wirtschaftswachstum der letzten drei Jahre betrug durchschnittlich 9%. Hauptantriebsmotor ist der Rohstoffsektor. Bereits jetzt ist das Land mit 67,5 Mio. Tonnen der zweitgrößte Rohölproduzent in der GUS nach Russland. Nach Schätzungen der deutschen Auslandshandelskammer (AHK) in Almaty betrug das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2008 ca. USD 141 Mrd., was einem BIP von USD 9.200 pro Kopf entspricht. Die kasachische Nationalwährung ist der „Tenge“ (offizielle Abkürzung „KZT“). Zum 10. September 2009 betrug der Wechselkurs zum EUR 218,60 KZT.

18 Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion hat sich eine Marktwirtschaft etabliert, die sich durchaus sehen lassen kann, auch wenn das Investitionsklima noch wesentlich verbessert werden muss. Zum 1. Januar 2009 traten mehrere bedeutende Gesetzesänderungen in Kraft, vor allem im steuerrechtlichen Bereich. Das Hauptziel des neuen Steuergesetzbuches ist die Verringerung der Abhängigkeit Kasachstans vom Rohstoffexport und die Ausweitung der Einführung und Anwendung innovativer Technologien. Zu diesen Zwecken wird eine erhöhte Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen erhoben. Im Gegenzug sieht das Gesetz weitgehende Steuererleichterungen für Unternehmen vor. So wird der Körperschaftsteuersatz von 30 % auf 20 % im Jahre 2009, auf 17,5 % im Jahre 2010 und auf 15 % im Jahre 2011 gesenkt. Die Mehrwertsteuer wird einheitlich auf alle Produkte und Dienstleistungen in Höhe von 12 % im Gegensatz zu 13 % für 2008 erhoben. Ferner wird die regressive Sozialsteuer im Rahmen von 5 % bis 13 % durch einen einheitlichen Steuersatz in Höhe von 11 % ersetzt. Viele weitere Gesetzesänderungen sind geplant.

In der kasachischen Rechtsprechung ist momentan keine einheitliche Tendenz zu erkennen. Das größte Problem ist das fehlende Vertrauen der Bevölkerung in das Gerichtswesen. Von einer wirklichen Unabhängigkeit der Justiz im Sinne einer rechtstaatlichen Gewaltenteilung kann derzeit noch nicht die Rede sein.

Weitere Ursachen für das Misstrauen gegen das Gerichtswesen sind der hohe Grad der Korruption in der Justiz, die unzureichende Ausbildung von Richtern und ihre unangemessen niedrige Vergütung sowie die korrupte und ineffiziente Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen. Die Qualität der Gerichtsentscheidungen ist daher nach wie vor in den unteren Instanzen, gerade in kleineren Städten und ländlichen Gebieten, eher schwach. Eine bemerkenswerte Ausnahme ist das oberste Gericht der Republik.

Viele Geschäfte werden in Kasachstan nach wie vor unter Verwendung wenig geeigneter Verträge abgewickelt, deren Vertragsparteien nur oberflächliche Rechtskenntnisse in Sachen Vertragsgestaltung haben. Ein Rechtsbeistand wird nur dann in Anspruch genommen, wenn es bereits zum Rechtsstreit gekommen und die Heranziehung eines Rechtsanwaltes unumgänglich ist.

Alles in allem stellt dies aber für ausländische Investoren kein echtes Hindernis dar. Wichtig ist, die Besonderheiten und Fallstricke im Handel mit kasachischen Abnehmern zu kennen und bei der Geschäftsgestaltung zu berücksichtigen. Der nachstehende Leitfaden soll hierzu einen allgemeinen Überblick geben.

## Allgemeines

Für ausländische Lieferanten ist zunächst wichtig, dass Klarheit über die Bonität und Zuverlässigkeit des kasachischen Vertragspartners besteht, insbesondere bei neuen Geschäftsbeziehungen. Hierdurch kann ein Großteil der Schwierigkeiten, die in grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen mit kasachischen Partnern in der Praxis oft entstehen, vermieden werden. Wer hier beide Augen verschließt, handelt grob fahrlässig. Es gilt hier ironischerweise nach wie vor der Grundsatz Lenins: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“.

Auch wenn die Mehrheit von kasachischen Vertragspartnern „gute“ Schuldner sind, ist die Zahl der am Wirtschaftsverkehr beteiligten „schwarzen Schafe“ nach wie vor groß. Weit verbreitet sind auch immer noch „Tagesgesellschaften“, also Gesellschaften, die nur kurzzeitig bestehen und meist Teil von unseriösen Geschäftsstrukturen sind. Das wirk-

samste Mittel, sich gegen Zahlungsausfälle bei solchen Unternehmen zu schützen, ist meist nur Vorkasse.

Mit dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und statistische Registrierung von Filialen und Repräsentanzen“ vom 17. April 1995 wurde ein „Einheitliches Staatsregister“ für juristische Personen geschaffen, das mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar ist, allerdings keinen öffentlichen Glauben genießt. Das Einheitliche Staatsregister wird vom Justizministerium geführt. Es enthält u.a. Angaben darüber, wer als Generaldirektor zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist, außerdem über Gründer und Höhe des Satzungskapitals. Ein Auszug kann von allen interessierten Personen schriftlich beantragt werden. Wenn ein Geschäftsführerwechsel oder eine Satzungsänderung vorgenommen wurde, ohne dass die Änderung ins Register eingetragen wurde, gilt jedoch die tatsächliche Lage und nicht der Registerinhalt. Insofern sollte man sich bei Vertragsabschlüssen immer auch die aktuelle Vertretungsberechtigung bzw. den Beschluss über die Bestellung des Generaldirektors vorlegen lassen.

Das gesetzliche Mindestsatzungskapital einer kasachischen GmbH beträgt umgerechnet nur ca. 600 Euro; die Registrierungsbehörden prüfen die Einzahlung des Satzungskapitals jedoch nicht. Die Kapitalisierung vieler kasachischer Gesellschaften ist traditionell schwach. In vielen Fällen steht daher nur unzureichende Haftungsmasse zur Verfügung, ein Durchgriff auf die Gesellschafter, den das kasachische GmbH-Recht („kasGmbHG“) vorsieht, wenn die Anteile nicht bezahlt wurden, greift häufig nicht. Es empfiehlt sich daher, vor Vertragsabschluß weitere Informationen über die Bonität des kasachischen Vertragspartners einzuholen und die Bilanzen einzusehen, wobei letzteres mit der Einschränkung gilt, dass viele kasachische Unternehmen nach wie vor über eine doppelte Buchführung verfügen – also über schwarze Kassen viel am Fiskus vorbei gearbeitet wird und die Bilanzen nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Wichtig ist, dass Verträge im Namen kasachischer Gesellschaften regelmäßig nur vom Generaldirektor oder von Personen, die vom Generaldirektor bevollmächtigt wurden, unterzeichnet werden können. Eine kasachische GmbH kann mehrere Generaldirektoren haben, von denen jeder alleinvertretungsbefugt ist. Die Vertretungsbefugnis sollte in jedem Fall vor Vertragsabschluß geprüft werden. Dies klingt banal, ist in der Praxis leider dennoch häufig ein Problem in Streitfällen.

Wenn die Satzung einer kasachischen GmbH Beschränkungen der Vertretungsmacht des Generaldirektors enthält, gelten diese Beschränkungen nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis kann sich die Gesellschaft nicht auf

die Beschränkungen berufen. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, ein unter die Beschränkung fallendes Geschäft anzufechten, wenn ihr Vertragspartner zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses von den Beschränkungen wusste. Hierbei trägt die Gesellschaft die Beweislast.

Kasachische Unternehmen benötigen zwingend einen runden Firmenstempel um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Der Stempel hat eine Art Beglaubigungsfunktion. Größtenteils wird der Stempel für die Beglaubigung verschiedener Anträge, Berichte, Benachrichtigungen etc. verwendet, für Verträge ist keine gesetzliche Besiegelung erforderlich, was auch durch die Rechtsprechung bestätigt wird. Dennoch ist es empfehlenswert, Verträge mit kasachischen Partnern entsprechend abzustempeln.

## Außenhandelsgeschäft, Formvorschriften, Sprache

Ein Außenhandelsgeschäft mit einem kasachischen Vertragspartner ist nach Art. 1104 des kasachischen Zivilgesetzbuches („kasZGB“) in schriftlicher Form unabhängig vom Abschlussort zu schließen, wenn an diesem Geschäft eine kasachische juristische oder natürliche Person beteiligt ist. Dies gilt auch für sämtliche Vertragsänderungen. Ein Außenhandelsgeschäft, welches der einfachen schriftlichen Form ermangelt, ist nach Art. 153 Punkt 3 kasZGB nichtig.

Zur Einhaltung der Schriftform genügt zwar eine gegenseitige Übermittlung per Fax, nach den Ausführungsbestimmungen zur Exportdevisenkontrolle ist der Importeur jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Ausstellung der Geschäftspasses eine notariell beglaubigte Kopie des Vertrages vorzulegen. Wenn sich beide Dokumente inhaltlich unterscheiden, kann Anzeige bei der Ordnungswidrigkeitsbehörde erstattet werden. Um mögliche Komplikationen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, vor der Ausführung eines Außenhandelsgeschäfts einen Vertrag in schriftlicher Form zu unterzeichnen.

Kasachstan ist dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 nicht beigetreten. Zwar war Kasachstan, als das UN-Kaufrecht für die UdSSR in Kraft trat, eine der Sowjetrepubliken und kein unabhängiger Staat, so dass es zunächst auch für Kasachstan galt. Nach seiner Unabhängigkeit hat es sich jedoch weder gegen noch für die Geltung des UN-Kaufrechts ausgesprochen. Da demnach keine offizielle Beitrittserklärung vorliegt, gehört Kasachstan auch nicht zu den 73 Staaten des UN-Übereinkommens.

Außenhandelsverträge mit kasachischen Vertragspartnern sollten in russischer Sprache bzw. zweisprachig abgefasst werden, oder es sollte zumindest eine beglaubigte russische Übersetzung erstellt werden. Dies ist u.a. sowohl für die Zollabwicklung als auch aus devisenrechtlichen sowie buchhalterischen Gründen wichtig.

In der Praxis werden Verträge meist zweisprachig erstellt, wobei einer Sprache dabei der Auslegungsvorrang eingeräumt wird. Zwar sind Verträge mit ausländischen Personen nach Art. 15 des „Gesetzes über Sprachen“ in der Amtssprache und einer anderen von den Vertragsparteien gewählten Sprache zu verfassen, wobei die Amtssprache Kasachisch ist. Derzeit werden jedoch bei allen Außenhandelsverträgen fast ausschließlich Russisch und Englisch bzw. Deutsch als Vertragssprachen verwendet.

Nach offizieller Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, die gesetzlich für die Auslegungen von Gesetzen zuständig ist, ist ein Außenhandelsgeschäft, das aufgrund der Nichtverwendung der kasachischen Sprache nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, nicht nichtig. Denn Art. 157-160 kasZGB würden eine abschließende Aufzählung von Tatbeständen beinhalten, denen zufolge ein Geschäft als nichtig angesehen werden kann. Das Gesetz „über Sprachen“ ist darin nicht enthalten. Obwohl diese Stellungnahme für Gerichte nicht bindend ist, hat sie zur Beruhigung im Geschäfts- und Verwaltungsleben beigetragen, woraufhin nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Rechtsverkehr die Anforderungen des Gesetzes „über Sprachen“ nicht berücksichtigt werden.

## Rechtswahl

Die Parteien eines Außenhandelsgeschäfts können das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht frei wählen, also z.B. deutsches oder kasachisches Recht. Dies ergibt sich sowohl aus dem deutschen als auch dem kasachischen internationalen Privatrecht.

Es ist jedoch unbedingt zu beachten, dass trotz der getroffenen Rechtswahl das zwingende Recht der betroffenen Rechtsordnungen gilt. Zum zwingenden Recht gehören u.a. das Zoll- und Devisenrecht, das Steuerrecht sowie das Lizenz- und Zertifizierungsrecht, aber auch das Verbraucherschutzrecht und andere Gesetze. Die Vereinbarkeit von Verträgen mit zwingendem Recht ist insbesondere auch deshalb wichtig, um in der Praxis Abwicklungsschwierigkeiten, z.B. mit den kasachischen Zollbehörden oder der kasachischen Bank des Käufers, zu vermeiden.

Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt regelmäßig das Recht am Sitz des Verkäufers zur Anwendung.

## Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

Das kasachische Gerichtssystem hat einen einheitlichen dreistufigen Aufbau der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Die Struktur und Zuständigkeiten kasachischer Gerichte sind in der Verfassung und im Gesetz über das Justizwesen geregelt. Ferner enthält die kasachische Zivilprozessordnung, die für alle Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit gilt, Regelungen über sachliche und örtliche Zuständigkeit kasachischer Gerichte. Danach hat das Gerichtswesen in Kasachstan folgenden Aufbau:

- Das Oberste Gericht der Republik Kasachstan;
- Regionale Gerichte und Gerichte von Almaty und Astana;
- Bezirksgerichte.

Durch die Verordnung des kasachischen Präsidenten wurden im Jahre 2002 insgesamt 14 überregionale Wirtschaftsgerichte geschaffen, die für Handelssachen sowie für andere wirtschaftliche Streitigkeiten, an denen juristische Personen oder Privatunternehmer beteiligt sind, aber auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zuständig sind. Die Zivilgerichte sind für alle übrigen Streitigkeiten zuständig, auch für solche von arbeits- und familienrechtlicher Natur.

### Schiedsverfahren

Ferner besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zu verhandeln. Das Schiedsgerichtswesen, insbesondere für Streitigkeiten zwischen kasachischen und ausländischen Unternehmen vor internationalen Schiedsgerichten, geht bis in die Sowjetzeit zurück. Grund war und ist, dass mit einer Vielzahl von Staaten, darunter auch mit Deutschland, keine Übereinkommen über die beiderseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen bestehen. D.h. in der Praxis, dass Urteile ordentlicher deutscher Gerichte in Kasachstan nicht vollstreckbar sind.

Im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die bereits im Jahre 1958 durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ geschaffen wurde, ist jedoch eine Vollstreckung internationaler Schiedssprüche möglich. Derzeit gilt dieses Abkommen für über 120 Staaten, darunter auch die Mitgliedsstaaten der EU und der GUS. Kasachstan ist dem New Yorker Übereinkommen im Jahre 1996 beigetreten. In vielen Fällen ist es daher empfehlenswert, Schiedsklauseln in Verträge mit kasachischen Partnern aufzunehmen. Wichtig ist

zu beachten, dass jedoch unter Berufung auf die Gründe im Art. V des Abkommens (die auch im Art. 425-3 der kasachischen ZPO genannt werden) die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs versagt werden kann.

Als Schiedsgerichte bieten sich die international bekannten Institutionen an (z.B. ICC – Internationaler Schiedsgerichtshof bei der Internationalen Handelskammer in Paris, DIS – Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeiten, SCC – Schiedsgerichtsinstitution bei der Stockholmer Handelskammer), aber auch der Kasachische Internationale Schiedsgerichtshof mit Sitz in Almaty. Allerdings sind die Gerichtskosten bei Schiedsverfahren verhältnismäßig hoch. Bei niedrigen Streitwerten sind Schiedsgerichte daher nur bedingt empfehlenswert.

Da Entscheidungen ordentlicher deutscher Gerichte wie erwähnt in Kasachstan mangels Vollstreckungsabkommens nicht vollstreckbar sind, bleibt (für wirtschaftliche Streitigkeiten) alternativ der Weg zu den staatlichen kasachischen Wirtschaftsgerichten. Falls Streitigkeiten vor den kasachischen Wirtschaftsgerichten entschieden werden, sollte auch Russisch als Vertragssprache Vorrang haben. Trotz einiger Mängel bei Entscheidungen und in Verfahren ist eine gerichtliche Entscheidung vor den Wirtschaftsgerichten nicht selten schneller zu erlangen als in Deutschland.

### Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen staatlicher Gerichte und Schiedssprüche von Schiedsgerichten sowie anderen bevollmächtigten Organen können sowohl freiwillig als auch im Wege der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vollzogen werden. Die Zwangsvollstreckung von Gerichtsentscheidungen erfolgt auf Grundlage von Vollstreckungstiteln. Diese werden in der Regel durch Gerichte ausgestellt und stellen eine Urkunde dar, die das Recht des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung bestätigen.

Der Vollstreckungstitel ist am Ort der Vollstreckung vorzuweisen. Im Allgemeinen gilt als Ort der Vollstreckung der Wohnort des Schuldners bzw. der Ort, an dem sich sein Vermögen befindet. Vollstreckungsurkunden können aufgrund von Urteilen ordentlicher Gerichte, Urteilen internationaler Handelsschiedsgerichte, Urteilen nationaler Schiedsgerichte sowie ausländischer Handelsschiedsgerichte erlassen werden.

Der Antrag auf die Vollstreckbarerklärung der Schiedsgerichtssprüche ausländischer Schiedsgerichte ist beim ordentlichen Gericht einzureichen. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte und ausländischer Schiedsgerichte kann in Kasachstan nur im Falle des Vorhandenseins eines entsprechenden völker-

rechtlichen Vertrags, der durch Kasachstan ratifiziert wurde, erfolgen. Eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Gerichtsurteils wird von den ordentlichen Gerichten getroffen.

Dem Vollstreckungsantrag sind die beglaubigte Entscheidung des Schiedsgerichtes oder deren beglaubigte Kopie und die beglaubigte Kopie der Schiedsvereinbarung oder deren Kopie beizufügen. Wenn die Entscheidung in einer Fremdsprache verfasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Kasachische oder Russische erforderlich. Der Vollstreckungsantrag kann nur innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der in der Schiedsgerichtsentscheidung vorgesehenen Frist für die freiwillige Vollziehung dieser Entscheidung gestellt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, besteht beim Vorliegen wichtiger Hindernisgründe die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

## Zollrecht

Importe nach Kasachstan und Exporte aus Kasachstan werden durch das kasachische Zollgesetzbuch („kasZollGB“) vom 05. April 2003, zahlreiche Rechtsakte und durch Kasachstan ratifizierte internationale Verträge reguliert.

Von allen behördlichen Vorgängen wird die Einfuhrabwicklung in Kasachstan wegen ihrer Umständlichkeit am meisten beklagt. Die nur schwer kalkulierbare und beeinflussbare Dauer der Verzollung kann schnell zum Verhängnis für eine intakte Logistik werden. Eine Erleichterung kann die Einschaltung eines professionellen Zollbrokers bringen.

Die Zolltarifnummern sind im Prinzip an die standardisierten EU-Warenkategorien angepasst. Da jedoch die Ausfuhrdokumente des Exportlandes nicht mit der Einfuhrdeklaration in Kasachstan verglichen werden, ist es durchaus möglich, dass in Kasachstan nach einer anderen Nummer deklariert wird, als im Herkunftsland exportiert wurde. Auf die Übereinstimmung der Zolltarifnummern ist deshalb unbedingt zu achten. Wichtig ist es außerdem zu beachten, dass bei Angabe einer falschen Zolltarifnummer die Zollbehörde berechtigt ist, die Klassifizierung von Waren selbst vorzunehmen. Dabei ist die Entscheidung der Steuerbehörde hinsichtlich der Klassifizierung verbindlich.

Nur der Importeur, also der kasachische Abnehmer, kann grundsätzlich als „Deklarant“ im Sinne des kasachischen Zollrechts auftreten. Des Weiteren können als Zollanmelder ausschließlich kasachische Personen (Unternehmen oder natürliche Personen) auftreten. Ausländische Unternehmen können nur in bestimmten Fällen selbst als Deklaranten auftreten, wie

z.B. Waren an Vertretungen der ausländischen Unternehmen, die für deren eigenen Bedürfnisse nach Kasachstan eingeführt werden, bei Einfuhr von Waren von diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen etc. (Art. 374 kasZollGB).

Ein Zollanmelder bedient sich in der Regel eines professionellen Zollbrokers, der die Zollabfertigung übernimmt. Der Exporteur hat deshalb darauf zu achten, dass er keine Verpflichtung zur Freimachung und Deklaration der Waren übernimmt. Auf dubiose Praktiken mit doppelten Lieferscheinen sollte nicht eingegangen werden. Bei ex works Lieferungen an kasachische Abnehmer wird oft so verfahren. Die Zollgebühr ist bei der Zollabfertigung zu entrichten, sofern kein Zollregime gilt, welches einen Zahlungsaufschub zulässt.

Maßgeblich für die Höhe der Zollgebühren ist die Bestimmung des Zollwertes. Die grundsätzliche Methode ist hierbei die Festlegung des Zollwertes aufgrund des Geschäftspreises der eingeführten Ware. Zu beachten ist, dass zum Geschäftswert der eingeführten Ware der Erwerbspreis sowie die Versicherungssumme, Transportkosten und sonstige Ausgaben gezahlt werden. Die Zölle bestehen im Einzelnen aus Zollgebühren, der Einfuhrumsatzsteuer sowie sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren für Abfertigung, Aufbewahrung etc.). Falls ein Zollwert, der zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen ausgehandelt wurde, den Zollbehörden zu niedrig erscheint, kann der Zollwert entsprechend korrigiert werden.

### Importsteuern

Bei einem Warenlieferungsvertrag hat der kasachische Vertragspartner Einfuhrmehrwertsteuer zu zahlen. Deshalb sollte im Vertrag der Kaufpreis mit oder ohne Einfuhrmehrwertsteuer ausgewiesen werden. Die Einfuhrmehrwertsteuer wird nach folgender Formel berechnet:  $\text{Zollwert der einzuführenden Waren} + \text{Zollgebühr} \times 12\%$ . Die Einfuhrmehrwertsteuer sowie die Zollgebühren richten sich nach dem Zollwert der Waren. Es gibt insgesamt sechs Berechnungsmethoden. In der Regel bestimmt sich der Zollwert nach dem Geschäftspreis.

Bei Geschäften zwischen Konzernunternehmen können die Behörden eine Preiskorrektur vornehmen, insbesondere wenn der Kaufpreis erheblich vom Marktpreis abweicht. Da sich die gezahlte Einfuhrmehrwertsteuer nach dem Rechnungsbetrag richtet, sind Rabatte etc. möglichst bereits in diesem Dokument auszuweisen, um Verrechnungsprobleme zu vermeiden. Bei Bestimmung des Zollwertes werden bestimmte Ausgaben wie Transport, Versicherungs-, Verpackungskosten etc. berücksichtigt. Art. 309 kasZollGB enthält eine ausführliche und abschließende Regelung, welche Ausgaben bei der Bestimmung des Zollwertes zum Zollwert gezahlt werden.

Werden neben der reinen Warenlieferung noch andere Leistungen vereinbart, so sind diese aus steuerlicher Sicht getrennt zu betrachten. Umsatzsteuerpflichtig sind beispielsweise die Überlassung von Nutzungsrechten an Marken, Patenten, Urheberrechten etc. an ein kasachisches Unternehmen, die Entwicklung bzw. Anpassung von Software für ein kasachisches Unternehmen, Beratung, Rechnungslegung, Personalleihe, Marketing und Werbung oder die Überlassung von beweglichen Gegenständen zur Nutzung an ein kasachisches Unternehmen. Für ausländische Personen, die in Kasachstan nicht über eine Filiale bzw. Repräsentanz oder eine Betriebsstätte verfügen, fungiert der kasachische Vertragspartner als Steueragent. Als Steueragent hat er daher die Umsatzsteuer einzubehalten und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen („Reverse-Charge-Verfahren“).

## Zertifizierungspflichten

Waren, für die bei der Einfuhr in Kasachstan der Nachweis erbracht werden muss, dass diese den kasachischen Qualitätsnormen entsprechen, sind zertifizierungspflichtig. Die Verordnung der kasachischen Regierung Nr. 367 vom 20. April 2005 enthält ein umfangreiches Warenverzeichnis der zertifizierungspflichtigen Waren. Auf der Internetseite der kasachischen Regierung ([www.government.kz](http://www.government.kz)), die neben Kasachisch auch in Russisch und Englisch abrufbar ist, kann man das Warenverzeichnis kostenlos einsehen ([http://ru.government.kz/docs/p050367\\_20050420.htm](http://ru.government.kz/docs/p050367_20050420.htm)). Die Waren sind nach Zolltarifnummern gegliedert. Die Zertifizierung dient der Erlangung einer behördlichen Bestätigung, dass ein bestimmtes Produkt den kasachischen gesetzlichen Anforderungen, den entsprechenden Normen, Standards und sonstigen einschlägigen Regelungen entspricht. Die oberste Behörde auf dem Gebiet der Zertifizierung ist das Komitee für Standardisierung, Maßtechnik und Zertifizierung beim kasachischen Industrie- und Handelsministerium.

Es ist zwischen einer freiwilligen und einer vorgeschriebenen Zertifizierung zu unterscheiden. Die freiwillige Zertifizierung befreit jedoch nicht von der gesetzlichen Pflichtzertifizierung. Die Laufzeit für Zertifikate wird von der zuständigen Zertifizierungsbehörde unter Berücksichtigung der Warenspezifik bestimmt.

## Besicherung

Unbesicherte Lieferungen nach Kasachstan kommen meist nur dann in Betracht, wenn langjährige, positive Geschäftsbeziehungen mit dem kasachischen Partner bestehen

- wie dies häufig der Fall ist. In den meisten Fällen wird der deutsche Exporteur seine Lieferungen und Leistungen jedoch besichern wollen.

## Sicherungsmittel

Das Recht der Sicherungsmittel ist im kasachischen Zivilgesetzbuch geregelt. Im Kapitel 18 des kasZGB sind sechs Sicherungsmittel aufgezählt, wobei es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Vertraglich können weitere Sicherungsmittel vorgesehen werden. Zu den im kasZGB geregelten Sicherungsmitteln gehören: Vertragsstrafe; Pfand; Garantie; Bürgschaft; Anzahlung; Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers.

### Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe ist kein Sicherungsmittel im engeren Sinne und bietet daher keine zusätzliche Sicherung einer Verbindlichkeit. Vielmehr stellt sie ein Druckmittel für die Erfüllung bestehender Forderungen dar. Die Vertragsstrafe kann durch Gesetz oder vertraglich geregelt werden. Die Vereinbarung über die Vertragsstrafe bedarf der Schriftform, andernfalls ist sie nichtig. Ihre Höhe kann sowohl in einem festgelegten Geldbetrag als auch prozentual bestimmt werden. Wenn die Höhe der Vertragsstrafe im Vergleich zum Schaden des Gläubigers unverhältnismäßig hoch ist, kann sie durch Gerichtsentscheidung reduziert werden.

### Pfandrecht

Als Pfand gilt ein Sicherungsmittel, das den Gläubiger berechtigt, Befriedigung aus der Sache zu suchen, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit, die mit dem Pfandgegenstand gesichert ist, nicht erfüllt. Die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen ist im Gesetz „Über Hypothek an Immobilien“ („Hypothekengesetz“) geregelt. Es ist zwischen gesetzlichem und vertraglichem Pfandrecht zu unterscheiden. Die Regelungen zum vertraglichen Pfandrecht sind analog auf das gesetzliche Pfandrecht anwendbar.

Pfandgegenstand kann jedes Vermögen in Form von Sachen, Rechten oder Forderungen, wenn es mit der Person des Schuldners untrennbar verbunden ist, sein. Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand, insbesondere auch für Zinsen, Vertragsstrafen sowie Kosten der Rechtsverfolgung. Das Pfandrecht kann auch für zukünftige Forderungen bestellt werden.

Der Vertrag über die Bestellung des Pfandrechts bedarf der Schriftform und muss einen gesetzlich vorgeschrie-

benen Mindestinhalt vorweisen. Hierzu gehören das Pfandobjekt, dessen Wert und Wesen, die Höhe der besicherten Forderungen und die Frist ihrer Erfüllung. Ferner muss im Vertrag bestimmt werden, bei wem das Pfand nach der Verpfändung verbleibt und in wie weit er genutzt werden darf. Sollte eine dieser Anforderungen verletzt werden, ist der Pfandvertrag unwirksam.

Neben dem Faustpfandrechtf kennt das kasZGB das besitzlose Pfandrechtf an Waren, die sich im Umlauf befinden (Art. 327 kasZGB). Das Pfandrechtf des Pfandgläubigers an solchen Waren entsteht in dem Augenblick, in dem der Verpfänder das Eigentumsrechtf an diesen Waren erwirbt. Der Verpfänder bleibt im Besitz der Waren, muss aber ein Pfandbuch, in dem alle Pfandbedingungen und Vorgänge eingetragen sind, führen. Im Falle der Verletzung von Pfandbedingungen durch den Verpfänder ist der Pfandgläubiger berechtfigt, Pfandgegenstände zu kennzeichnen und mit einem Siegel zu versehen.

Beim Immobilienpfandrechtf ist zu beachten, dass der Hypothekenvertrag staatlich zu registrieren ist. Der Vertrag kann, muss aber nicht notariell beurkundet werden. Genauso wie der Pfandvertrag über bewegliches Vermögen muss der Hypothekenvertrag den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen genügen. Das Hypothekengesetz ist lex specialis zum kasZGB, welches nur dann Anwendung findet, wenn das Hypothekengesetz keine spezielle Regelung vorsieht. Das Pfandrechtf an einem Immobilienobjekt entsteht im Moment der staatlichen Registrierung des Hypothekenvertrages.

### **Garantie und Bürgschaft**

Durch den Garantie- und Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Garant bzw. der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (des Schuldners) für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Der Unterschied zwischen dem Sicherungsmittel Garantie und dem der Bürgschaft liegt in dem Haftungsumfang. Der Garant haftet für die Verbindlichkeiten des Schuldners gesamtschuldnerisch, der Bürge subsidiär. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend.

Wenn vertraglich keine andere Regelung vorgesehen ist, werden durch die Garantie oder Bürgschaft nur wirksame Forderungen besichert. Beide Verträge bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn der Garant oder der Bürge den Gläubiger darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dass er für die Verbindlichkeiten des Schuldners haftet und der Gläubiger die Garantie bzw. Bürgschaft nicht innerhalb angemessener Frist, die unter

normalen Umständen für die Ablehnung geboten ist, abgelehnt hat.

Nach Art. 331 Punkt 4 kasZGB sind kasachische Banken ausdrücklich berechtfigt, Bankgarantien anzubieten. Ebenso wie eine Bankgarantie bietet ein Dokumenten-Akkreditiv als selbstschuldnerisches, abstraktes und bedingtes Zahlungsverprechen einem ausländischen Gläubiger Schutz vor Nichterfüllung. Die Parteien vereinbaren z.B., dass die Bank bei Vorlage einer Zahlungsaufforderung, einer Rechnung und der Transportdokumente dem Gläubiger den Kaufpreis auszuzahlen hat, ohne dass die Bank Einwendungen aus dem besicherten Geschäft geltend machen kann.

### **Eigentumsvorbehalt**

Zwar gehört der Eigentumsvorbehalt nicht zu Sicherungsmitteln nach kasZGB, jedoch wird der Kaufpreisanspruch des Verkäufers gesichert. Nach Art. 444 kasZGB kann ein einfacher Eigentumsvorbehalt derart vereinbart werden, dass das Eigentum am gekauften Gegenstand erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht. Sollte der Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, hat der Verkäufer einen Anspruch auf Rückübergabe des gekauften Gegenstandes.

### **Sicherungsübereignung**

Das Institut der Sicherungsübereignung ist im kasachischen Geschäftsverkehr unbekannt. Im deutschen Zivilrecht ist dieses Rechtsinstitut nicht mehr wegzudenken, obwohl es gesetzlich nicht geregelt ist. Der Grund für die verbreitete Anwendung der Sicherungsübereignung in Deutschland ist das zwingende Faustpfandrechtf, wonach eine körperliche Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger erforderlich ist. Im Wirtschaftsleben besteht jedoch großes Interesse daran, dass das Pfandobjekt beim Sicherungsgeber im unmittelbaren Besitz verbleibt. Zu diesem Zwecke lässt sich der Kreditgeber zur Sicherung seiner Darlehensforderung bewegliche Sachen des Darlehensnehmers (Schuldners) unter Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses als Eigentum übertragen. Gegenstand der Sicherungsübereignung können im deutschen Recht nur bewegliche Sachen sein. Da aber im kasachischen Zivilrecht die Pfandobjekte beim Sicherungsgeber verbleiben können, entfällt das Bedürfnis für dieses Rechtsinstitut.

### **Hermesdeckung**

Zur Erleichterung deutscher Exporte nach Kasachstan übernimmt die Bundesrepublik Deutschland Ausfuhrgarantien für Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen

über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner. Ferner besichert sie durch „Finanzkreditgarantien“ Geldforderungen von Kreditinstituten aus mit privaten ausländischen Schuldnern geschlossenen Kreditverträgen, die an Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure gebunden sind. Dabei wird die Prämienzahlung häufig vom ausländischen Vertragspartner übernommen. Der Bund als Vertragspartner des Garantienehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten, dieses wiederum durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG. Darüber hinaus bietet die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG auch rein private Kreditversicherungen an.

## Einblick in das kasachische Zivilrecht

Alle zivilrechtlichen Beziehungen sind im kasachischen Zivilgesetzbuch, das aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil besteht, geregelt. Neben dem Zivilgesetzbuch existiert eine Reihe von Gesetzen, die einem bestimmten Rechtsgebiet gewidmet sind, wie z.B. das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Immobiliengesetz, das Patentgesetz oder das Urhebergesetz etc.

### Allgemeines (Handels-)Vertragsrecht

Den Parteien steht es wie erwähnt frei, das anzuwendende Recht zu bestimmen, also auch die Wahl kasachischen Rechts zu vereinbaren. In einigen Fällen bestehen kasachische Vertragspartner auf der Anwendung kasachischen Rechts. Dies ist nicht grundsätzlich negativ, da sich das kasachische Vertragsrecht nicht grundlegend von kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unterscheidet, sondern in großen Teilen auf deutschem und niederländischem Zivilrecht basiert.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen können auch in Verträge mit kasachischen Kunden einbezogen werden. Diese müssen jedoch Vertragsbestandteil werden, d.h. jedenfalls eine feste Anlage zum Vertrag sein und wie alle übrigen Bedingungen angenommen werden. Ein bloßer Verweis auf die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen genügt nicht. Vorsicht ist auch bei der ungeprüften Verwendung deutscher AGB geboten. Soweit diese zwingendem kasachischem Recht widersprechen, sind sie unwirksam. Vor Verwendung sollten die AGB daher auf Übereinstimmung mit zwingendem kasachischem Recht geprüft werden.

### Lieferbedingungen, INCOTERMS

Anzuraten ist eine klare Vereinbarung von Lieferbedingungen entsprechend den Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung von Handelsklauseln – INCOTERMS 2000. Dadurch wird klargestellt, wer wann wohin zu liefern hat, wann die Gefahren des Verlustes übergehen und wer welche Kosten trägt. Vorteil einer solchen Vereinbarung ist die Klarheit der Bestimmungen, die im Streitfall keiner weiteren Auslegung bedürfen.

### Gewährleistungsrecht

Das Gewährleistungsrecht ist im zweiten Teil des Zivilgesetzbuches geregelt und gewährt dem Käufer bei

Mangelhaftigkeit der Kaufsache, sofern sich der Verkäufer die Mangelhaftigkeit nicht vertraglich vorbehalten hat, das Wahlrecht, den Kaufpreis zu mindern, sowie unentgeltliche Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist, Aufwendungsersatz für Selbstbehebung des Mangels oder Umtausch der Kaufsache zu verlangen, oder aber vom Vertrag zurückzutreten (Art. 428 Abs. 1 kasZGB). Dabei handelt es sich um zwingendes Recht, sodass dessen vertragliche Beschränkung oder Haftungsausschluss nichtig ist.

Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel vor der Übergabe der Kaufsache entstanden war. Ob die Kaufsache mangelfrei ist, ergibt sich aus der im Kaufvertrag vereinbarten Beschaffenheit. Soweit die Beschaffenheit nicht vertraglich vereinbart ist, ist die Kaufsache mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Der Käufer kann seine Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache nur innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch maximal innerhalb von zwei Jahren ab der Übergabe der Kaufsache geltend machen, wenn keine Haltbarkeitsgarantie vom Verkäufer übernommen wurde.

### Außervertragliche Haftung

Neben vertraglichen Ansprüchen besteht eine verschuldensunabhängige außervertragliche Haftung des Verkäufers und des Herstellers. Gemäß Art. 947 kasZGB sind diese verpflichtet, den Schaden, der dem Leben, der Gesundheit oder dem Vermögen einer Person in Folge eines Herstellungs-, Konstruktions- oder anderen Fehlers eines Handelsartikels, der Fehlerhaftigkeit einer Dienstleistung oder in Folge falscher oder unzureichender Informationen zugefügt wurde, zu ersetzen. Dem Geschädigten steht ein Wahlrecht zu, ob er seine Ansprüche gegen den Verkäufer oder gegen den Hersteller geltend machen möchte. Diese Bestimmungen über die außervertragliche Haftung gelten nur für den Verbraucherkaufl.

Verkäufer und Hersteller können der Haftung dann entgehen, wenn sie beweisen können, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder aufgrund des fehlerhaften Gebrauchs des Kaufgegenstandes oder seiner Lagerung entstanden ist.

Die Rechte der Verbraucher werden außerdem durch das Gesetz zum Schutz des Verbrauchers vom 5. Juni 1991 geschützt. Nach Art. 17 dieses Gesetzes sind vertragliche Regelungen, die gesetzlich garantierte Rechte des Verbrauchers einschränken, unwirksam. Neben Verbrauchern können auch Verbraucherschutzorganisationen nach Art. 22 und 23 des Verbraucherschutzgesetzes Ansprüche geltend machen und sind dementsprechend klagebefugt.

## Immobilienrecht

Ein weiteres Rechtsgebiet, das von großem Interesse für ausländische Investoren ist, ist das Immobilienrecht. Das Immobilienrecht ist im kasZGB, im Bodengesetzbuch vom 20. Juni 2003, im Hypothekengesetz vom 23.1 Dezember 1995 sowie im Gesetz „Über die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien und Immobiliengeschäften“ vom 26. Juli 2007 geregelt. Das kasachische Immobilienrecht unterscheidet zwischen dem Recht auf Eigentum einerseits und dem befristeten und unbefristeten Nutzungsrecht auf ein Grundstück, das im Privateigentum steht, andererseits.

Nach Art. 23 Abs. 4 des Bodengesetzbuches können ausländische natürliche und juristische Personen Privateigentum an Grund und Boden zu Zwecken der Bebauung mit gewerblichen und nichtgewerblichen Gebäuden, aber auch Grundstücke, die bereits mit solchen Bauten bebaut sind, erwerben. Dabei ist zu beachten, dass nur ausländische natürliche Personen, die einen ständigen Aufenthalt in Kasachstan und eine dafür gültige Aufenthaltserlaubnis haben, Immobilien zu Wohnzwecken erwerben können. Alle anderen Ausländer, die sich nur vorübergehend in Kasachstan aufhalten, können keine Immobilien zu Wohnzwecken erwerben, wohl aber mieten. Zwar enthält das Bodengesetzbuch keine derartige Beschränkung für ausländische natürliche Personen; Der Grund für die Ablehnung der Registrierung und der notariellen Beurkundung von Immobiliengeschäften mit Ausländern ist die Regelung im kasachischen Ausländergesetz („kasAusländergesetz“). Nach Art. 9 kasAusländergesetz können Ausländer in Kasachstan Eigentumsrechte an Wohnobjekten haben, es sei denn, sie sind in Kasachstan nur vorübergehend wohnhaft. Nach Art. 4 kasAusländergesetz gelten Ausländer als in Kasachstan dauerhaft wohnhaft, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben.

Für ausländische juristische Personen gilt diese Beschränkung hinsichtlich des Eigentumserwerbs an Immobilienobjekten zu Wohnzwecken nicht.

Bezüglich des Erwerbs von Grundstücken, die für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind, besteht für ausländische natürliche und juristische Personen eine Beschränkung. Sie sind jedoch berechtigt, solche Grundstücke für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu mieten.

Nach kasachischem Bodengesetzbuch ist das Eigentumsrecht an einem Gebäude unabtrennbar vom Recht am Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet. Im Falle der Übertragung des Rechtes am Gebäude geht grundsätzlich auch das Recht am Grundstück über. Alle Grundstücksrechte müssen beim Justizministerium registriert werden. Sowohl der Käufer als

auch der Verkäufer sind berechtigt, die Registrierung der Übertragung vorzunehmen.

Einem ausländischen Investor kann jedoch auch ein Bodennutzungsrecht an einem Grundstück unentgeltlich als eine so genannte staatliche „Naturalvergünstigung“ nach Art. 18 Abs. 2 InvG eingeräumt werden. Solche Vergünstigungen werden bestimmten Tätigkeitsbereichen zugewiesen, die durch Verordnung der kasachischen Regierung für vorrangig erklärt werden.

## Das Recht des geistigen Eigentums

Das geistige Eigentum ist nach kasachischem Recht ein ausschließliches Recht einer natürlichen oder juristischen Person als Ergebnis einer intellektuellen kreativen Tätigkeit oder Mittel zur Individualisierung von Unternehmen, Produkten oder erbrachten Leistungen.

Das Recht des geistigen Eigentums unterscheidet zwischen dem Urheber- und Patentrecht und dem Markenrecht. Die erste Kategorie umfasst Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Technologien integraler Mikroschaltkreise. Von der zweiten Kategorie werden Firmenbezeichnungen und Marken erfasst.

Ausländische natürliche und juristische Personen können einen Anmeldungsantrag für die Registrierung ihrer Rechte nur durch einen Patentanwalt stellen. Urheber- und Patentrechte können auf Grund von Lizenz- oder Zessionsverträgen übertragen werden. Der Begriff „des Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums“ ist klargestellt und als illegale Nutzung solcher Rechten definiert. Ein Verstoß hat zivil-, ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Konsequenzen. Eine Verletzung des Patentrechts kann z.B. mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Kasachstan ist vielen internationalen Abkommen wie der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung vom Marken, WIPO (WCT), WPPT und dem Eurasischen Patentübereinkommen beigetreten.

Patente werden für Erfindungen erteilt, die, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind und gelten 20 Jahre. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist für weitere fünf Jahre möglich.

Patente für Gebrauchsmuster gelten fünf Jahre mit Verlängerungsoption von drei Jahren, Patente für Geschmacksmuster haben eine Geltungsdauer von zehn Jahre mit einer Verlängerungsoption von fünf Jahren.

Die zuständige Registrierungsbehörde ist das Komitee für Schutz intellektueller Rechte beim Justizministerium. Alle Abtretungen und Lizenzierungen von geschützten Marken müssen bei dieser Behörde registriert werden.

Marken erhalten ihren Schutz grundsätzlich erst mit der Registrierung. Falls Kasachstan ein Mitglied eines Abkommens ist, das den Schutz von Marken, Firmenbezeichnungen und Herkunft der Produkte regelt, besteht ein solcher Schutz ohne Registrierung in Kasachstan. Die Schutzfrist für Marken beträgt nach ihrer Registrierung zehn Jahre und kann unbegrenzt nach Ablauf der Schutzfrist erneuert werden.

Zum Entstehen des Schutzes eines Urheberrechts ist eine Registrierung nicht erforderlich. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

### **Vertriebsrecht**

Das kasachische Vertriebsrecht ist sowohl im allgemeinen als auch im besonderen Teil des kasZGB (ZGB) geregelt. Die Regelungen des Handelsvertreters sind im allgemeinen Teil im Rahmen der Stellvertretung normiert. Nach Art. 166 ZGB definiert sich ein Handelsvertreter als Person, die ständig und selbstständig bei Vertragsabschlüssen im Namen von Unternehmen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages stellvertretend handelt und dafür einen Anspruch auf Vergütung hat. Dabei kann ein Handelsvertreter Interessen beider Parteien eines Vertrages vertreten und hat dann in der Regel gegen beide einen Vergütungsanspruch zu gleichen Teilen. Ergänzend zu diesen Regelungen sind Regelungen über Auftragsverhältnisse zu beachten, die ausdrücklich Bezug auf den Handelsvertreter nehmen (Art. 846-854 ZGB).

Des Weiteren kann eine Person als Kommissionär im eigenen Namen im Auftrag einer anderen Person für diese gegen Vergütung Geschäfte abschließen (Art. 865 ZGB). Der Kommissionsvertrag bedarf der Schriftform. Gegenstände, die dem Kommissionär vom Auftraggeber übergeben werden, bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Der Kommissionär hat jedoch ein Zurückbehaltungsrecht, sollte der Auftraggeber seine fällige Verbindlichkeit aus dem Kommissionsvertrag nicht erfüllen.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, einen Franchisevertrag abzuschließen, auf dessen Grundlage dem Franchisenehmer gegen Gebühr bestimmte exklusive Rechte wie Firmennamen, Marken, Patente etc. übertragen werden (Art. 896-906 ZGB). Der Franchisevertrag wird im kasachischen Zivilrecht als komplexe unternehmerische Lizenz bezeichnet.

Bei Erteilung der Vollmacht ist zu beachten, dass die Vollmacht für eine Dauer von maximal für drei Jahren erteilt werden

kann. Sollte die Vollmacht für einen längeren Zeitraum erteilt werden, gilt sie als für drei Jahre erteilt. Wenn sie jedoch keine Gültigkeitsdauer enthält, gilt sie nur ein Jahr. Die Vollmacht muss unbedingt ein Ausstellungsdatum erhalten, anderenfalls ist sie nichtig.

### **Devisenrecht**

Das Devisenrecht ist im Gesetz „Über Devisenregulierung und Devisenkontrolle“ vom 13. Juni 2005 (Nr.57) normiert. Dieses Gesetz gilt in Kasachstan für Devisenin- und ausländer, die Devisengeschäfte in Kasachstan tätigen. Die Hauptbehörde für die Devisenregulierung ist die Nationalbank der Kasachischen Republik. Nach Art. 13 des oben erwähnten Gesetzes sind Devisengeschäfte zwischen Inländern mit wenigen Ausnahmen verboten. Dagegen haben Devisenausländer ein Wahlrecht, ob sie ihre Devisengeschäfte mit Inländern in Tenge oder einer ausländischen Währung vornehmen. Des Weiteren haben Devisenausländer das Recht, ohne Einschränkungen Dividenden, Vergütungen und andere Gewinne, die sie durch Geschäfte mit Inländern erwirtschaftet haben, zu erhalten und ins Ausland zu überweisen.

Sowohl Deviseninländer als auch -ausländer sind berechtigt, ausländische Währung in Bar bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 USD aus Kasachstan auszuführen, ohne die Herkunft des Geldes durch Dokumente belegen zu müssen. Wenn der Betrag jedoch die Grenze von 3000,00 USD übersteigt, muss eine schriftliche Zollerklärung abgegeben werden.

Nach Art. 21 müssen Direktinvestitionen von Ausländern registriert werden. Der Registrierungspflicht unterliegen auch Kreditgeschäfte, wenn die Laufzeit solcher Verträge mehr als 180 Tage beträgt.

Schließlich haben Devisenausländer das Recht, Bankkonten in Tenge oder in ausländischer Währung zu eröffnen und ohne Beschränkungen Geldüberweisungen zwischen ihren Konten in Kasachstan und im Ausland vorzunehmen.

**Kontakte****für weitere Informationen:**

Dr. Andreas Knaul, LL.M., d.i.a.p. (E.N.A)  
 Rechtsanwalt und Partner  
 Leiter Rechtsberatung in Russland  
 Rödl & Partner in Moskau  
 Tel.: (+7 495) 933 51 20 / 20 55  
 E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Nikolai Knorr –  
 Rechtsanwalt  
 Niederlassungsleiter  
 Rödl & Partner Almaty  
 Tel.: (+ 7 727) 259 91 65  
 E-Mail: nikolai.knorr@roedl.pro

**Büros in Russland****Rödl & Partner Moskau**

Business Center LeFort  
 Elektrosawodskaja 27, Haus 2  
 107023 Moskau

Tel.: +7 (495) 933 51 20  
 +7 (495) 933 20 55  
 Fax: +7 (495) 933 51 21

Website: [www.roedl.ru](http://www.roedl.ru)  
 E-Mail: [moskau@roedl.ru](mailto:moskau@roedl.ru)

**Rödl & Partner St. Petersburg**

Linija 14, Haus 7  
 Wasiljewskij Ostrow  
 199034 St.Petersburg

Tel.: +7 (812) 320 66 93  
 Fax: +7 (812) 320 66 95

Website: [www.roedl.ru](http://www.roedl.ru)  
 E-Mail: [stpetersburg@roedl.ru](mailto:stpetersburg@roedl.ru)

**Büro in Kasachstan****Rödl & Partner Kasachstan**

Pr. Dostyk 188  
 Ofis 702  
 050051 Almaty

Tel.: + 7 (727) 2599 165  
 Fax: + 7 (727) 2599 164

Website: [www.roedl.com](http://www.roedl.com)  
 E-Mail: [almaty@roedl.pro](mailto:almaty@roedl.pro)

Stand: Oktober 2009

**Wirtschaftsprüfer ■ Steuerberater ■ Rechtsanwälte**

Bosnien-Herzegowina ■ Brasilien ■ Bulgarien ■ China ■ Deutschland ■ Estland ■ Frankreich ■ Großbritannien ■ Hong Kong ■ Indien ■ Indonesien ■ Italien ■ Kasachstan ■ Katar ■ Kroatien ■ Lettland ■ Litauen ■ Moldawien ■ Österreich ■ Polen ■ Rumänien ■ Russland ■ Schweden ■ Schweiz ■ Singapur ■ Slowakei ■ Slowenien ■ Spanien ■ Südafrika ■ Thailand ■ Tschechien ■ Türkei ■ Ukraine ■ Ungarn ■ USA ■ Vereinigte Arabische Emirate ■ Vietnam ■ Weißrussland